

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 3

Artikel: Aus der Tätigkeit eines Divisionsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse

Organe des soldats de tous grades
et de toutes classes de l'armée



Il soldato svizzero

Organo dei militi d'ogni grado
e classe dell' armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers

Organò ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164 Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag

Abonnementspreis: Fr. 6.— im Jahr (Ausland Fr. 9.—).
Inserionspreis: 20 Cts. die einspalige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach
Zürich Bahnhof 2821, Tel. 57030 u. 67161 (priv.)

Parait chaque quinzaine, le jeudi

Prix d'abonnement: fr. 6.— par an (étranger
fr. 9.—). Prix d'annonces: 20 cts. la ligne d'un
millimètre ou son espace.

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,
Case Rive 118, Genève

Esce ogni due sett. al giovedì

Prezzi d'abbonamento: Anno Fr. 6.— (Estero
Fr. 9.—). Inserzioni: 20 Cts. per linea di 1 mm
o spazio corrispondente.

Redazione Italiana: I° ten. E. Fonti,
Sulgenauweg 39, Bern

Aus der Tätigkeit eines Divisionsgerichtes

Es gehört nicht zu den Gewohnheiten unseres Organs, sich weitgehend über die Arbeit der Divisionsgerichte zu verbreiten. Bis jetzt haben wir nur vereinzelte und besonders gravierende Urteile bekanntgegeben. Wenn wir diesmal eine Ausnahme machen und einige in letzter Zeit durch das Divisionsgericht 6 ausgesprochene Urteile herausgreifen, so geschieht es in erster Linie deswegen, weil wir die Wehrmänner, denen der «Schweizer Soldat» zu Gesicht kommt, warnen und sie daran erinnern möchten, daß die Gerichtspraxis auf Grund der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes *durch den Aktivdienst verschärft* worden ist. Im Zustand des Aktiven Dienstes können auch anscheinend weniger wichtige Vergehen, die in normalen Zeiten vielleicht disziplinarisch geahndet würden, vor die Schranken des Divisionsgerichtes führen. Es mit der Erfüllung übertragener Pflichten genau und ernst zu nehmen, ist in dieser Zeit, wo der Zustand kriegerischer Bereitschaft zum wirklichen Kriegszustand werden kann, nötig, wenn man als Wehrmann nicht mit dem Militärstrafgesetz in Konflikt kommen will.

Die Woche der Mobilmachung des Grenzschutzes und — einige Tage später — der ganzen Armee, war heiß und drückend. Diesem Umstand ist es zu einem Teil zuzuschreiben, daß mancher Wehrmann, der in der «Täubi» darüber, so plötzlich das Zivilleben abstreifen und soldatischer Pflicht genügen zu müssen, einigen Alkohol zu sich nahm, die Folgen deutlicher zu spüren bekam, als ihm lieb war. So treffen wir in den Tagungslisten unserer Divisionsgerichte aus diesen Mobilisationstagen eine Reihe von unter Alkoholeinwirkung stehenden Dienstversäumnissen, bei denen willige und von ihren Wehrmannspflichten überzeugte Angeklagte nicht die Absicht hatten, sich der Dienstpflicht zu entziehen.

Da rückt z. B. der Trompeter H., geb. 1895, am Vortage des 1. Mobilmachungstages erst um 1945, statt um 1600 bei seinem Territorialbataillon ein. Seinen zivilen Posten als Kiesgrubenarbeiter hatte er so rechtzeitig verlassen, daß er sich pünktlich in die Reihen seiner Kameraden hätte einstellen können. Er hatte aber bereits am Vormittag seinen Durst in etwas allzu ausgiebiger Weise mit Most gelöscht, war daher alkoholisch etwas «betupft» und erachtete es als nötig, bei einer Reihe von Bekannten Abschied zu nehmen, bevor er sich entschloß, zu Hause die Uniform anzuziehen und den Zug zu be-

steigen, der ihn zum Mobilmachungsplatz führte. Da bei seiner verspäteten Ankunft in der Kaserne die Truppe bereits verpflegt war, erhielt er vom Wachtmeister des Spiels den Befehl, in der Kantine das Nachtessen einzunehmen und sich dann unverzüglich zurückzumelden. Unser wackere Trompeter suchte aber nicht die Kantine, sondern das Bahnhofbüfett auf, wo er bis halb ein Uhr früh blieb. Endlich in die Kaserne zurückgekehrt, fand er den ihm zugewiesenen Schlafsaal nicht gleich, weshalb er das Bahnhofbüfett aufs neue aufsuchte. Dort sorgte er weiter ausgiebig für Bierumsatz, fuhr andern Tags um die Mittagszeit nach seinem Wohnort zurück, um mit dem nächsten sich bietenden Zuge wieder zurückzukehren. Die Kneiperei im Bahnhof wurde fortgesetzt und am Abend fuhr der Trompeter zum zweitenmal an seinen Wohnort zurück, wo er schließlich spät in der Nacht in einer Wirtschaft im schönsten Mobilisationsrausch verhaftet wurde. Dienstversäumnis, Ungehorsam und wiederholte unerlaubte Entfernung von der Truppe trugen dem bierbegeisterten und heimwehleidigen Trompeterlein drei Monate Gefängnis mit militärischem Strafvollzug ein. Da er auch im Zivilleben dem Alkohol stark zuspricht, werden die Akten der Justizdirektion überwiesen zur Prüfung vorsorglicher Maßnahmen.

Böses Pech hatte ein sonst recht gut beleumdetter Bauernknecht aus dem Luzernbiet, der ebenfalls verspätet einrückte. In einem rund drei Stunden von seiner Arbeitsstelle entfernten Dorfe mußte er seine Uniform bei den Eltern abholen. Er begab sich jedoch nicht schon am Vortag des 1. Mobilmachungstages dorthin, wie er hätte tun müssen, um 9 Uhr früh bei der Truppe zu sein. Im Bewußtsein, zu spät zu kommen, machte er sich erst am Morgen auf den Weg. In Luzern zog ihn ein Wirtshauschild mächtig an. Dort löschte er mit ziemlich viel Bier den nicht enden wollenden Durst bis um die Mittagszeit. Eben verbreitete der Radioapparat des Wirtshauses die neuesten Nachrichten. Wirt und Kellnerin schimpften nach Schluß derselben ausgiebig auf die Regierung eines benachbarten Staates. Da durfte unser Trainsoldat natürlich nicht zurückbleiben. Sein Zorn wandte sich jedoch in erster Linie gegen Bundesrat und General, die nach seiner Meinung nicht besser seien als die beschimpfte Regierung und die man daher an die Wand stellen sollte. (!!) Der Wirt teilte diese unmaßgebliche Ansicht des in die Schwinge gekommenen politisierenden Trainsoldaten telefonisch der Polizei mit, die den blöden Laferi ziemlich unfreundlich abholte und ihn andern Tags in katz-

nüchternem Zustande zum Fassen der Uniform und zur Truppe schickte. Er hat nunmehr während $4\frac{1}{2}$ Monaten militärischen Strafvollzuges Gelegenheit, darüber nachzusinnen, ob derart leichtsinnige Dienstversäumnis und so dummes Indentaghineinschwatzen eines Soldaten würdig sind.

Beim *Ueberschreiten des gewährten Urlaubes* spielte der liebe Alkohol, wie in beiden vorliegenden Fällen, mehrmals ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Ein Füsiler, von Beruf selbständiger Schuhmacher, der auch im Zivilleben seinen recht anständigen Verdienst größtenteils in Form von alkoholischen Getränken die Kehle hinuntergleiten läßt, dehnt den ihm gewährten 24stündigen Urlaub um mehrere Stunden aus, bis er schließlich auf Weisung eines zufällig in der Wirtschaft anwesenden Offiziers von der Polizei in sinnlos betrunkenem Zustand abgeholt wird. Drei Monate Gefängnis und Ueberweisung der Akten an die Justizdirektion, zwecks Prüfung vorsorglicher Maßnahmen, sollen mithelfen, den Mann vor dem endgültigen Untergang zu retten.

Kpl. N. hatte als Werkkommandant eines kleinern, zu den Grenzbefestigungen gehörenden Werkes an einem Samstag bis um 2200 Urlaub. Fast zwei Stunden später wurde er in dem eine Stunde entfernten Städtchen betrunken von der Straße aufgelesen, wo er mit dem Velo zu Fall gekommen war. Vorher hatte er mit dem zum Inventar des Werkes gehörenden Revolver, den zu tragen er nicht berechtigt war, in Wirtschaften ausgiebig renommiert. Wegen unerlaubter Entfernung und Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift verurteilte das Divisionsgericht den zivil nicht gut beleumdeten und militärisch schlecht qualifizierten Unteroffizier zu sechs Monaten Gefängnis, einem Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht und zur Degradation.

Daß *Wachtvergehen* in einem Aktivdienst ernst zu nehmende Vergehen sind, liegt auf der Hand. Soweit sie zur Aburteilung den Divisionsgerichten überwiesen werden, finden sie denn auch strenge Ahndung. Fest steht allerdings, daß gewisse Truppenkommandanten berechtigt zu sein glauben, Verfehlungen dieser Art mit einigen Tagen Arrest zu stühnen, ohne sich lange zu überlegen, daß sie damit eine nicht leicht zu nehmende Dienstpflichtverletzung bagatellisieren und der Aufrechterhaltung straffer soldatischer Disziplin einen schlechten Dienst leisten.

Da ist zunächst der Fall eines Angehörigen einer Gz.Füs.Kp. zu nennen, der nach verspäteter Rückkehr aus dem Urlaub in angeheitertem Zustand dem Befehl seines vorgesetzten Korporals, auf Wache zu gehen, nicht gehorchte und einen Kameraden hierauf tatsächlich angriff, der für ihn den Wachdienst nicht übernehmen wollte. Schließlich marschierte er zur Leistung des Wachdienstes ab, legte sich dann aber 20 m vom Standort der Wache nieder und schlief den Schlaf des Gerechten. Unerlaubte Entfernung, wiederholter Ungehorsam, Täglichkeit und Wachtvergehen trugen sieben Monate Gefängnis und zwei Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht ein.

Mit sechs Monaten Gefängnis, einem Jahr Einstellung und Degradation mußte ein weiterer Korporal bestraft werden, der unerlaubterweise um 2200 als Kommandant einer Sperranlage seinen Posten verließ, in einer Reihe von Wirtschaften umherzog und erst um 0500 in angebrunkenem Zustande auf seinen Posten zurückkehrte.

Ein zweiter, ähnlich liegender, aber noch etwas schwerer zu bezeichnender Fall eines Korporals endigte mit acht Monaten Gefängnis, einem Jahr Einstellung und Degradation. — Wie schon im früheren Fall eines Unter-

offiziers, der als Werkkommandant einen Posten innehatte, mußte es in diesen beiden schweren Wachtvergehen auffallen, daß derart verantwortungsvolle und selbständige Stellen besetzt wurden mit schlecht qualifizierten Unteroffizieren, die man in der Einheit gerne los war.

Es gibt eine gewisse — glücklicherweise nicht sehr zahlreiche — Sorte von Wehrmännern in allen Graden, die der Ansicht sind, wenn man die Uniform trage, dann sei in *sittlicher Beziehung* mehr gestattet als wenn man sich in Civil bewege. Sie nehmen einen Angriff auf die Ehre von Frauen und Mädchen entsprechend leicht, ohne sich zu überlegen, daß die Militärgerichte es dem Ansehen der Armee schuldig sind, in derartigen Fällen scharf zuzugreifen.

Mit einem wahrhaft tragischen Fall hatte sich das Divisionsgericht 6 zu befassen. Der Angeklagte, Wachtmeister in einem Landwehr-Bataillon, im zivilen Leben sehr gut beleumdet und für Frau und zwei Kinder vorbildlich sorgender Familienvater mit tadellosen militärischen Führungszeugnissen, verfiel am zweiten Mobilmachungstag, Sonntag, 3. September, dem Alkohol. Im zivilen Leben gestattete er sich solchen höchstens alle Monate einmal in bescheidenem Maße, wenn er seinen Monatslohn entgegennehmen konnte. Starker Most- und Bierkonsum, verbunden mit übermäßigem Zigarettenrauchen, brachten an jenem verhängnisvollen Sonntagnachmittag den Mann völlig aus dem Häuschen. Er lockte unter dem Versprechen, ihm Schokolade kaufen zu wollen, ein mit seiner Freundin auf der Straße spielendes achtjähriges Mädchen an sich und nahm an ihm, trotzdem es sich aus Leibeskräften sträubte und angstvoll nach seinem « Mammi » rief, in brutaler und grausamer Art unzüchtige Handlungen vor. Das führte zu einer Körperverletzung des Mädchens, deren Heilung einen dreiwöchigen Aufenthalt im Kinderspital erforderte. Beim Angeklagten vorgenommene Blutproben ergaben ziemlich starke Alkoholgehalt. Der im übrigen, wie betont, rechtschaffene Mann, in dem das « wilde Tier » so urplötzlich zum Vorschein getreten war, konnte einem vor den Schranken des Militärgerichtes wirklich leid tun. Die schwere Strafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht, Degradation und Ausschluß aus der Armee mußte verhängt werden, weil sie — unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden mildernden Umstände — verdient war. Sie trifft den Mann um so schwerer, als seine rechtschaffene Frau kurz vor der dritten Entbindung steht und er durch die Strafe seine sichere Stelle verliert, die er sich nach mehrjähriger recht eigentlich durchgekämpfter Arbeitslosigkeit endlich hatte verschaffen können und die er zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgefüllt hatte.

Wir können es nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Warnung anzubringen: In diesem tragischen Fall, aber auch in andern Verurteilungen zeigte es sich, daß der übermäßige Genuss von Most für viele eine direkte Gefahr bedeutet. Er wirkt sich, und ganz besonders für solche, die ihn selten genießen, wie kaum ein anderes alkoholisches Getränk, « giftig » aus, namentlich dann, wenn er abwechselnd mit Bier getrunken wird. Diesem fatalen Umstand vor allem ist der bedauernswerte Wachtmeister in vorliegendem Fall zum Opfer gefallen. Andere waren, in weniger gravierender Art, ebenfalls Opfer dieses harmlos scheinenden Getränkens. Grund genug also, in der Einnahme von Most Vorsicht walten zu lassen und sich bewußt zu sein, daß bei unmäßigem Genuss desselben gar bald der Teufel im Nacken sitzt.

M.